



Brüssel, den 31.7.2015
COM(2015) 375 final

2015/0164 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union in Bezug auf einen Beschluss
des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik
Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung eingesetzten Gemischten Ausschusses im
Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Es begründet auf der Grundlage der Gegenseitigkeit rechtsverbindliche Ansprüche und Pflichten zwecks Vereinfachung der Verfahren für die Erteilung von Visa für armenische Staatsangehörige. Mit Artikel 12 des Abkommens wurde ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der mit der Überwachung der Durchführung des Abkommens betraut wurde. Der Ausschuss gibt sich nach Absatz 4 dieser Bestimmung eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung regelt die organisatorischen Einzelheiten im Zusammenhang mit den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die Geschäftsordnung im Anhang zu diesem Vorschlag für einen Ratsbeschluss wurde in der ersten Sitzung des Ausschusses mit der armenischen Seite vereinbart. Am 10. November 2014 wurde die Ratsgruppe „Visa“ offiziell zu dem Entwurf der Geschäftsordnung für den Gemischten Visaerleichterungsausschuss EU-Armenien konsultiert; die Ratsgruppe gab keine Stellungnahme ab. Der Wortlaut der Geschäftsordnung wurde auf der Grundlage ähnlicher Geschäftsordnungen verfasst, die die Kommission bereits in Verbindung mit anderen geltenden Visaerleichterungsabkommen (unter anderem mit Russland, der Ukraine, Moldau und Georgien) angenommen hat.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union in Bezug auf einen Beschluss des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung eingesetzten Gemischten Ausschusses im Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Beschluss 2013/628/EU des Rates vom 22. Oktober 2013 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung¹,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung² („Abkommen“) ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.
- (2) Artikel 12 des Abkommens sieht die Einsetzung eines Gemischten Ausschusses („Ausschuss“) vor.
- (3) Nach Artikel 12 Absatz 4 des Abkommens gibt sich der Ausschuss eine Geschäftsordnung.
- (4) Es ist daher angezeigt, den Standpunkt der Union bezüglich der Geschäftsordnung festzulegen, die sich der Ausschuss geben soll –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der Standpunkt der Europäischen Union in dem gemäß Artikel 12 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung eingesetzten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung ist der Entwurf des Beschlusses des Gemischten Ausschusses im Anhang zu diesem Beschluss.

2. Geringfügige technische Korrekturen am Beschlussentwurf können von den Vertretern der Union im Gemischten Ausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

¹ ABl. L 289 vom 31.10.2013, S. 1.

² ABl. L 289 vom 31.10.2013, S. 2.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*